



Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich unsere folgenden Einkaufsbedingungen, mit denen sich der Lieferer durch die Annahme oder Ausführung unserer Bestellung einverstanden erklärt. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer in seinem Angebot oder in seiner Bestellungsannahme eigene Bedingungen angibt, andere ausdrücklich ausschließt und wir dem nicht widersprechen. Mündliche Bestellungen und Abreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellsannahme

Die Annahme unserer Bestellung ist unverzüglich unter Angabe von Bestellnummer, Preis, Lieferzeit und Inhalt der Bestellung zu bestätigen. An unsere Bestellung sind wir nur gebunden, wenn der Lieferer spätestens innerhalb von 14 Tagen die Annahme schriftlich bestätigt hat. Ist dies nicht der Fall, steht uns ein ganzer oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag zu, ohne dass hierdurch Schadensersatzansprüche ausgelöst werden.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, frei Empfangsstelle. Sie enthalten alle Kosten einschließlich Verpackung und Fracht, ausschließlich MwSt. Preisvorbehalte erkennen wir ausdrücklich nicht an. Uns vorliegende Preislisten können nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende geändert werden. Neue Preise werden erst gültig, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung bezahlt.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten sind pünktlich einzuhalten. Die jeweils genannten Fristen gelten für den Eingang der bestellten Ware in unserem Werk. Sobald Änderungen der Lieferzeit erkennbar sind, sind sie uns unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geltendmachung von Schäden und/oder anderen gesetzlichen Rechten im Falle des Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen. Bei Überschreiten des Liefertermins gilt dieser automatisch als abgemahnt mit der Wirkung, dass von diesem Tage an die gesetzlich zulässige kürzeste Nachfrist beginnt. Sind wir im Falle höherer Gewalt, z.B. Streik, streikähnliche Zustände, Aussperrung etc. an der Annahme gehindert, tritt kein Annahmeverzug ein. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Für Fälle höherer Gewalt steht uns ein Rücktritt vom Vertrag soweit zu, wie er bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt war.

5. Versand

Der Versand hat an die von uns angegebene Anschrift zu erfolgen. Sämtliche Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen und Bestellangaben zu versehen. Versandanzeigen sind uns unverzüglich nach Versand zu übersenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein 2fach beizufügen, der alle Bestellangaben enthalten muß sowie Daten eventueller Prüfzeugnisse. Wir übernehmen nur die von uns bestellte Menge. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so einzupacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese gegen eine Gutschrift von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes, frachtfrei an Sie zurückzusenden.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware oder bis zur Auslieferung durch den Frachtführer am Bestimmungsort der Lieferer, auch wenn die Gegenstände gemäß besonderer Vereinbarung ab Werk geliefert werden. Kosten der Versicherung der Warenwerte werden von uns nur übernommen, soweit dies schriftlich vorher vereinbart worden ist.



7. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert in 2facher Ausfertigung auszustellen, wobei die zweite Ausführung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden. Alle in der Bestellung angegebenen Bestelldaten sind vollständig auf der Rechnung zu wiederholen. Nicht ordnungsgemäß (z.B. falsch adressiert) eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Soweit Prüfzeugnisse und andere Materialbescheinigungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferungen und sind uns zusammen mit der Lieferung zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch zusammen mit der Rechnung an uns übersandt werden. Die Zahlungsfrist beginnt für Rechnungen erst mit Eingang dieser Bescheinigung. Zahlungen erfolgen innerhalb 21 Tagen ab Eingang der Ware unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Eine Abtretung des Anspruches des Lieferers aus dem Vertrag ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig, die nicht ohne Grund verweigert wird. Bei vorzeitiger Lieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

8. Qualität und Dokumentation

Der Lieferer weist uns auf Verlangen mit Hilfe von Prozessfähigkeitsuntersuchungen eine stabile, sichere und gleichförmige Leistungserbringung nach. Der Lieferer legt uns auf Nachfrage die Prüfungs- und Steuerungsparameter zur Überwachung der Produktion sowie Kriterien, Systeme, Methoden und Häufigkeit der integrierten und externen Prüfungen, die am Produkt durchgeführt werden, offen. Der Lieferer ist für die Qualität seiner Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, eine geeignete Qualitätssicherung und Dokumentation durchzuführen. Die Qualität der Liefergegenstände muss mindestens der vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und alle gesetzlichen Forderungen erfüllen. Darüber hinaus hat der Lieferer uns über geplante Änderungen im Fertigungs- oder Prüfablauf zu unterrichten. Der Lieferer räumt uns die Möglichkeit ein, uns davon zu überzeugen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zur Anwendung kommen und auch die damit verbundene Dokumentationspflicht erfüllt wird. Zu diesem Zeitpunkt gestattet der Lieferer uns, nach Abstimmung, jederzeit die Fertigungsanlagen und die Prüfeinrichtungen zu besichtigen und Einsicht in die Fertigungs- und Prüfunterlagen, einschließlich der Dokumentation, zu nehmen.

9. Garantie, Gewährleistung

Der Lieferer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern und Leistungen zu erbringen, die den vereinbarten technischen Bedingungen, dem Stande der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er haftet und leistet Gewähr für das Einhalten aller Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen, beispielsweise der UVV. Sollten einzelne Bedingungen unserer Bestellung diesen Grundlagen nicht entsprechen, so wird der Lieferer unaufgefordert uns vor der Auftragsannahme und -bestätigung mit allen dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen darauf hinweisen und um Stellungnahme bitten. Sie verpflichtet sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferung oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen werden Sie ein Beschaffungszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Regeln eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, schriftlich anzeigen. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichteinhaltung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz zu. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.



10. Produkthaftung

Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Produkt- und zur Produzentenhaftung. Unbeschadet dieser gesetzlichen Bestimmungen sind wir schon vor einer Inanspruchnahme durch Dritte aus Produkthaftung berechtigt, zu Lasten des Lieferanten alle objektiv erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Entstehung und Geltendmachung von drohenden Produkthaftungsansprüchen zu verhindern, die der Lieferer verursacht hat. Wir unterrichten den Lieferer unverzüglich über die beabsichtigten Maßnahmen. Wir geben dem Lieferer vor Durchführung derartiger Maßnahmen Gelegenheit, unverzüglich selbst geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

11. Zeichnungen

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Spezifikationen oder sonstigen Informationen aus dem daraus folgenden Geschäftsverkehr bleiben unser Eigentum und sind gegen unbefugte Einsichtnahme und/oder Verwendung zu sichern. Sie dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke verwendet werden. Diese Geheimhaltung gilt auch nach dem Ende des Vertrages. Soweit einzelne Teile dieser Unterlagen als besonders geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, trägt der Lieferer die volle Verantwortung für sich und seine Mitarbeiter für die entsprechende Behandlung jedem unbefugten Dritten gegenüber.

12. Werkzeuge und Modelle

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- und/oder Modellkosten oder anteiligen Werkzeugkosten in sich schließt - ohne Rücksicht darauf, ob solche besonders genannt oder im Kaufpreis enthalten sind -, werden mit Erfüllung der Bestellung diese Werkzeuge und Modelle unser Eigentum. Sie sind vom Lieferer für uns in kostenlose, sachgemäße Verwahrung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu übernehmen, wodurch die Übergabe an uns ersetzt wird. Einer Herausgabe der Werkzeuge, Modelle usw. nach unserem Ermessen stimmt der Lieferer durch Annahme der Bestellung zu und verzichtet auf jeglichen Widerspruch.

13. Materialbeistellung

Etwa für die Ausführung von Bestellungen für uns angelieferte Materialien bleiben unser Eigentum. Der Lieferer verzichtet auf Eigentumserwerb gemäß den §§ 946 ff BGB.

14. Vertragsübertragung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist eine Weitergabe unseres Auftrages an Dritte unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu fordern. Kann der Lieferer einzelne wesentliche Teile der ihm übertragenen Arbeiten nicht selbst durchführen oder stellt er die entsprechenden Teile nicht selbst her, so hat er uns hierauf spätestens mit der Bestellungenannahme aufmerksam zu machen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht wie zwischen in Deutschland ansässigen Inländern. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferers ist Witten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl der Sitz des für Witten zuständigen Amts- oder Landgerichtes oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferers. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechts unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.